

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 31. August 2016

Tiefbauamt, Investitionsbeitrag der Stadt zur Verbreiterung der SBB-Brücke Hohlstrasse

Ausgangslage

Die Hohlstrasse überquert im Abschnitt zwischen der Seebahn- und der Brauerstrasse die darunter verlaufenden SBB-Bahngleise der Strecken Zürich Hauptbahnhof und Zürich Altstetten in Richtung Zürich Wiedikon und Thalwil. Die SBB-Brücke, auf der die Hohlstrasse in diesem Abschnitt verläuft, stammt aus dem Jahr 1926. Sie muss ersetzt werden, weil sie schadhaft ist. Das Projekt für den Ersatz der Brücke wurde von der SBB geplant. Es sieht unter anderem vor, auf eine Mittelstütze unter der Brücke zu verzichten, um die Anprallgefahr für vorbeifahrende Züge zu reduzieren. Die SBB-Brücke ist ein Kreuzungsbauwerk i.S.v. Art. 24 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen (SR 742.101). Die Kostentragung für Änderungen am Bauwerk richtet sich deshalb nach diesem Gesetz.

Koordiniert mit dem SBB-Brückenersatzprojekt muss die Stadt in der Hohlstrasse Unterhaltsarbeiten und verkehrstechnische Anpassungen vornehmen. Der Strassenbelag im Bereich der SBB-Brücke sowie in den Anschlussbereichen der Brücke ist sanierungsbedürftig. Die auf der Hohlstrasse verlaufenden Tramgleise sind schadhaft und erfüllen die heutigen verkehrstechnischen Anforderungen nicht mehr, insbesondere da der Abstand zwischen den Gleisen zu schmal ist und an den heutigen breiteren Standard angepasst werden muss (Spreizung der Tramgleise). Um einen Radweg und eine Fussgängerschutzinsel bauen zu können, sollen die Brücke verbreitert und die Widerlager angepasst werden.

Das Projekt wurde durch die SBB im Einvernehmen mit der Stadt Zürich geplant. Die Ausführung erfolgt durch die SBB. Die Stadt beteiligt sich an den Kosten entsprechend der verkehrlichen Interessen der Stadt an diesem Kreuzungsbauwerk.

Projekt

Strassenbau

Im Rahmen des SBB-Projekts für den Ersatz der Brücke wird durch die Stadt der schadhafte Strassenbelag auf der Brückenoberfläche saniert. In den Anschlussbereichen beidseits der SBB-Brücke sind am Strassenbelag ebenfalls Unterhaltmassnahmen erforderlich. Koordiniert mit dem Ersatz der SBB-Brücke soll die Hohlstrasse bzw. die SBB-Brücke auf der Seite in Fahrtrichtung stadtauswärts um insgesamt 5,15 m verbreitert werden, damit Platz für einen Radstreifen und eine Fussgängerschutzinsel entsteht. Diese Verbreiterung bedingt eine Anpassung der Widerlager der Brücke. Im Einzelnen sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Zum Schutz des die Hohlstrasse im Bereich der SBB-Brücke, Seite Seebahnstrasse, überquerenden Fussverkehrs muss eine Fussgängerschutzinsel erstellt werden. Der Fussverkehr führt heute über mehrere Fahrspuren des öffentlichen Verkehrs sowie des motorisierten Individualverkehrs. Dies widerspricht den VSS-Normen.
- Weiter ist auch ein Radstreifen vorgesehen. Dieser soll eine Anbindung an den geplanten Radweg in der Bogenstrasse und in der Hohlstrasse ermöglichen.
- Der Abstand zwischen den Tramgleisen ist zu schmal für die heutigen Fahrzeuge; die Gleise müssen gespreizt werden.

Für den Fuss- und Fahrradverkehr muss während der Bauarbeiten eine provisorische Hilfsbrücke erstellt werden. Ausgenommen während des Gleisschlags ist die Durchfahrt für die Tramlinie Nr. 8 gewährleistet. Die Routen der Buslinien und des motorisierten Individualverkehrs werden den verschiedenen Bauetappen entsprechend angepasst.

Die Anzahl an Parkplätzen und Bäumen bleibt unverändert.

Anlagen Verkehrsbetriebe

Die Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich (VBZ) ersetzen die Gleisanlagen. Im Zuge dessen werden die Tramgleise gespreizt und dem infolge der Entfernung der Mittelstütze der SBB-Brücke leicht erhöhten Strassen- und Brückenniveau angepasst. Im Projektperimeter wird die Fahrleitung von Tram und Trolleybus einschliesslich der Fahrleitungsmasten, der Rohrleitungen und der Gleisentwässerungen ersetzt. Während der Bauzeit wird die Haltestelle «Güterbahnhof» in Fahrtrichtung Stadtzentrum um 50 m nach Westen verschoben und anschliessend an alter Lage wieder erstellt.

Werkleitungen

Die Werkleitungen werden nach dem Ersatz der SBB-Brücke wieder an bestehender Lage verlegt und wie bisher durch die SBB-Brücke hindurch geführt.

Die Dienstabteilung Verkehr (DAV) ersetzt die Werkleitungen der Verkehrsregelungsanlagen beim Knoten Hohl- / Seebahn- und Bogenstrasse. Im Anschluss an die Bauarbeiten werden die Signalisationen und Markierungen wieder angebracht.

Die bestehenden Wasserleitungen werden von der Wasserversorgung (WVZ) durch neue Leitungen in gleicher Lage und gleicher Dimension ersetzt.

Im Zusammenhang mit dem Ersatz der SBB-Brücke nimmt das Elektrizitätswerk (ewz) nötige Anpassungen und Erweiterungen an den Kabelanlagen vor. Die öffentliche Beleuchtung wird im Brückenbereich und an diesen angrenzend der neuen Situation angepasst. Während der Bauphase sind Beleuchtungsprovisorien geplant.

Bauausführung

Der Baubeginn ist für Juli 2017 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Juni 2019. Die Bauausführung erfolgt durch die SBB.

Begehrensäusserung des Kantons

Das vorliegende Strassenbauprojekt wurde dem Amt für Verkehr der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich mit Schreiben vom 20. März 2014 zur Begehrensäusserung i.S.v. § 45 Abs. 1 StrG zugestellt. Mit Schreiben vom 3. Juni 2014 äusserte dieses keine Begehren und stellte eine Kostenbeteiligung des Kantons Zürich in Aussicht.

Mitwirkung der Bevölkerung und Planaufgabe

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 StrG wurde das Strassenbauprojekt Hohlstrasse, Abschnitt SBB-Brücke / Seebahn- bis Brauerstrasse, von 4. März 2016 bis 4. April 2016 öffentlich aufgelegt (§ 16 f. StrG). Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Projektfestsetzung

Das Strassenbauprojekt Hohlstrasse, Abschnitt SBB-Brücke / Seebahn- bis Brauerstrasse, ist gemäss dem Projektaufgabeplan Situationen und Schnitte Mst. 1:200, Nr. 15055.4.17, datiert vom 22. Februar 2016, festzusetzen (§ 45 Abs. 2 StrG).

Kosten

Die vorliegend beantragten Ausgaben betreffen nur den städtischen Investitionsbeitrag an das Brückenersatzprojekt der SBB. Der Kostenteiler für die Änderung von Kreuzungen zwischen öffentlichen Strassen und Bahnen richtet sich grundsätzlich nach dem Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101). Gestützt auf Art. 26 Abs. 2 EBG haben die Eisenbahnunternehmen und Strasseneigentümer bei Änderungen bestehender Kreuzungen die Kosten aller Änderungen der Bahn- und Strassenanlage in dem Verhältnis zu tragen, als die Entwicklung des Verkehrs auf ihren Anlagen sie bedingt. Diese Bestimmung ist auf die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung solcher Kreuzungsbauwerke sinngemäss anwendbar (Art. 29 EBG). Vorliegend trägt die Stadt die Kosten für die Sanierung des Strassenbelags der Hohlstrasse auf der SBB-Brücke. Die Unterhaltsmassnahmen am Strassenbelag in den Anschlussbereichen an die SBB-Brücke werden hälftig zwischen der Stadt und der SBB geteilt, weil die SBB-Brücke infolge der Entfernung der Mittelstütze durch die SBB höher gebaut werden muss, was sich auch auf die Anschlussbereiche auswirkt. Die Verbreiterung der SBB-Brücke wird durch die Stadt mit einem Investitionsbeitrag finanziert, da der Grund für die Verbreiterung der SBB-Brücke in den städtischen verkehrstechnischen Anpassungen (Radstreifen, Fussgängerschutzinsel und Anpassung der abgenutzten Tramgleise an den heutigen Standard (Spreizung) liegt. An den Kosten für die provisorische Hilfsbrücke für den Fuss- und Radverkehr während der Bauphase beteiligt sich die Stadt entsprechend den verkehrlichen Interessen der Stadt.

Die auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. April 2016 errechneten Kosten für das Bauprojekt Hohlstrasse, Abschnitt SBB-Brücke / Seebahn- bis Brauerstrasse, belaufen sich auf insgesamt Fr. 10 886 000.– und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Objektkredit

Für den Investitionsbeitrag der Stadt im Umfang der Verbreiterung der SBB-Brücke aufgrund des Radstreifens und der Fussgängerschutzinsel einschliesslich des darunter liegenden Teils der SBB-Widerlager auf beiden Seiten der Bahngleise in Richtung Zürich Hauptbahnhof in der Hohlstrasse, Abschnitt SBB-Brücke / Seebahn- bis Brauerstrasse:

	TAZ / IB269 / Fr.	Gesamtkosten / Fr.
Strassenbau	4 160 000	4 160 000
MWST 8 %	332 800	332 800
Verwaltungskosten	336 960	336 960
Zwischensumme	4 829 760	4 829 760
Unvorhergesehenes einschl. MWST 8 %	99 240	99 240
Total	4 929 000	4 929 000

Folgekosten

Kapitalfolgekosten: Fr. 492 900.–

Betriebliche Folgekosten: Fr. 172 515.–

2. Gebundene Ausgaben

Für die Sanierung des Strassenbelags einschliesslich der Unterhaltsmassnahmen bei den Anschlussbereichen beidseits der SBB-Brücke, für den Ersatz der bestehenden Werkleitungen, für die Anpassungen der ewz-Kabelanlagen und öffentlichen Beleuchtung im Brückenbereich, für die provisorische Hilfsbrücke für den Fuss- und Fahrradverkehr sowie die Signalisationen und Markierungen in der Hohlstrasse, Abschnitt SBB-Brücke / Seebahn- bis Brauerstrasse:

	TAZ / IB304 Fr.	WVZ Fr.	EWZ Fr.	EWZ Fr.	DAV Fr.	Gesamtkosten Fr.
Strassenbau	1 626 760					1 626 760
div. Anlagen WVZ		106 000				106 000
Netz (EWZ)			664 000			664 000
öffentliche Beleuchtung (EWZ)				338 000		338 000
div. Anlagen DAV					548 000	548 000
MWST 8 %	130 141	8 480	43 840	13 520	43 840	239 821
Verwaltungskosten	131 768					131 768
Zwischensumme	1 888 669	114 480	707 840	351 520	591 840	3 654 349
Unvorhergesehenes einschl. MWST 8 %	52 331	10 520	70 160	33 480	51 160	217 651
Total	1 941 000	125 000	778 000*	385 000*	643 000	3 872 000

* Die Gesamtleistungen des Elektrizitätswerks (Fr. 1 163 000.–) bestehen aus Eigenleistungen von Fr. 284 500.– (ausschliesslich MWST) und Fremdleistungen von Fr. 878 500.– (einschliesslich MWST).

Folgekosten

Kapitalfolgekosten: Fr. 387 200.–

Betriebliche Folgekosten: Da bestehende Anlagen erneuert werden, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

3. Gebundene Ausgaben nach Personenverkehrsgesetz (§ 3 PVG)

Für den Ersatz der bestehenden Tramgleise einschliesslich deren Anpassung an den heutigen Standard (Spreizung) und für die Erneuerung der Fahrleitungen (einschliesslich der Fahrleitungsmasten, Rohranlagen und Gleisentwässerungen) sowie für die temporäre Verschiebung der Haltestelle «Güterbahnhof» in Fahrtrichtung Stadtzentrum und deren Erstellen an alter Lage nach den Bauarbeiten in der Hohlstrasse, Abschnitt SBB-Brücke / Seebahnbis Brauerstrasse:

	Zulasten VBZ / Fr.
Gleisanlagen (GA)	1 353 000
Hochbau (HB)	180 000
Elektrische Anlagen (EA)	222 000
MWST 8 %	140 400
Zwischensumme	1 895 400
Unvorhergesehenes (Rundungen einschl. MWST)	189 600
Total einschl. MWST	2 085 000
Abzüglich davon MWST 8 %	166 800
Total ohne MWST	1 918 200

Die Arbeiten gemäss Ziff. 2 und 3 vorstehend dienen der Erneuerung vorhandener Anlagen und der Anpassung an die heutigen Anforderungen sowie dem provisorischen Ersatz bestehender Anlagen während der Bauphase. Es besteht somit bezüglich der erwähnten Arbeiten weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die dadurch verursachten Kosten sind deshalb gebundene Ausgaben i.S.v. Art. 10^{bis} Abs. 1 der Gemeindeordnung (AS 101.100) i.V.m. § 28 des Kreisschreibens der Direktion der Justiz und des Innern über den Gemeindehaushalt i.V.m. § 121 des Gemeindegesetzes (LS 131.1).

Die Aufwendungen der VBZ von Fr. 2 085 000.– (Ziff. 3 vorstehend) dienen zudem der Erfüllung des Leistungsauftrags des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV). Die Ausgaben werden deshalb gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (LS 740.1) vom ZVV im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung vollumfänglich anerkannt und den VBZ ersetzt.

Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 41 lit. c der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) ist der Gemeinderat zuständig für die Bewilligung von Objektkrediten in der Höhe von Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.–. Der Stadtrat ist gestützt auf Art. 39 lit. c der Geschäftsordnung des Stadtrates (AS 172.100) abschliessend zuständig für die Bewilligung gebundener Ausgaben von über Fr. 1 000 000.–.

Budgetnachweis

Die Ausgaben sind im Budget 2016 eingestellt und im Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019 vorgemerkt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für einen Investitionsbeitrag der Stadt zur Verbreiterung der SBB-Brücke in der Hohlstrasse im Abschnitt Seebahn- bis Brauerstrasse mit einem Radstreifen, einer Fussgängerschutzinsel und zur Anpassung der SBB-Widerlager auf beiden Seiten der Bahngleise wird ein Objektkredit von Fr. 4 929 000.– bewilligt.

Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (Preisbasis 1. April 2016) und der Bauausführung.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti